

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 357.

## Gesetz,

die Pensionirung der Geistlichen betreffend,

vom 27. October 1872.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

### §. 1.

Unvorderrüftlich angestellte Geistliche, welche wegen einer nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, ingleichen die das 70. Lebensjahr oder vom vollendeten 25. Lebensjahre ab das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben, können ihre Entlassung nehmen und den gesetzlichen Ruhegehalt (Pension) fordern.

Geistliche, welche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind oder welche das 70. Lebensjahr oder vom vollendeten 25. Jahre ab das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben, können auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden, haben aber, wenn sie ihre Dienstunfähigkeit nicht durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführt haben, Anspruch auf den gesetzlichen Ruhegehalt.

In solchem Falle hat die kompetente Kirchen- und Schulkommission unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeug-

ausgegeben den 30. October 1872.